



## Mutterschutz – Gefährdungsbeurteilung – Handlungshilfe

Nach § 10 MuSchG in Verbindung mit § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber verpflichtet, im Rahmen einer

### Arbeitsplatzbeurteilung

1. die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, und
2. unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beurteilung der Gefährdung nach Nummer 1 zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich
  - a) keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
  - b) eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich sein wird oder
  - c) eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen mehrerer Arbeitsplätze für schwangere Frauen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Beurteilung ist

### von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber

vorzunehmen. Sie bzw. er kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, diese Aufgabe in eigener Verantwortung durchzuführen.

Sobald eine Frau der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die sie bzw. er die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach Absatz 2 (siehe oben) vorgenommen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen hat.

Werden unverantwortbare Gefährdungen im Sinne des § 9 und die unzulässigen Tätigkeiten gemäß §11 und 12 MuSchG festgestellt, hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber für jede Tätigkeit einer schwangeren oder stillenden Frau Schutzmaßnahmen in folgender Rangfolge zu treffen:

1. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen für die schwangere oder stillende Frau durch Schutzmaßnahmen umzugestalten.
2. Kann die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber unverantwortbare Gefährdungen für die schwangere oder stillende Frau nicht durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ausschließen oder ist eine Umgestaltung wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Frau an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz einzusetzen, wenn sie bzw. er einen solchen Arbeitsplatz zur



Verfügung stellen kann und dieser Arbeitsplatz der schwangeren oder stillenden Frau zumutbar ist.

3. Kann die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber unverantwortbare Gefährdungen für die schwangere oder stillende Frau weder durch Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausschließen, darf sie bzw. er die schwangere oder stillende Frau nicht weiter beschäftigen.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat die Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch Unterlagen zu dokumentieren, aus denen Folgendes ersichtlich ist:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und der Bedarf an Schutzmaßnahmen sowie
- die auf die schwangere oder stillende Frau bezogene Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Wenn die Beurteilung nach § 10 Absatz 1 oder ihre Konkretisierung nach § 10 Absatz 2 ergibt, dass die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind keiner Gefährdung im Sinne von § 9 Absatz 2 ausgesetzt ist oder sein kann, reicht es aus, diese Feststellung in einer für den Arbeitsplatz der Frau oder für die Tätigkeit der Frau bereits erstellten Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes zu vermerken.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat alle Personen, die bei ihr bzw. ihm beschäftigt sind, über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und über den Bedarf an Schutzmaßnahmen zu informieren.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat eine schwangere oder stillende Frau über die konkretisierte Gefährdungsbeurteilung und über die für sie erforderlichen Schutzmaßnahmen zu informieren.